

## Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

### a) PATIENTENBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN

Themenbereich	Aufbewahrungsfrist	Quelle/StrlSchG/StrlSchV
Behandlung	30 Jahre nach der letzten Behandlung	§ 85 (2) StrlSchG
Untersuchung volljähriger Personen	10 Jahre nach der letzten Untersuchung *)	
Untersuchung von Personen unter 18 Jahren	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	
Röntgenaufnahmen im Rahmen von BG-Verfahren (Durchgangsarztverfahren)	15 Jahre	Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (DGUV, Stand 1.1.2011)

\*) **Beachten Sie:** Die regelmäßige Verjährungsfrist aus dem BGB für Schadensersatzansprüche aus einem Behandlungsvertrag beträgt **30 Jahre** (gerechnet nach dem letzten Patientenkontakt).

### b) PERSONALBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN

Themenbereich	Aufbewahrungsfrist	Quelle/StrlSchG/StrlSchV
Personendosisüberwachung	bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 167(2) StrlSchG
Unterweisungen	5 Jahre 1 Jahr (andere Personen, z.B. Begleitpersonen im Kontrollbereich)	§ 63 (6) StrlSchV
Gesundheitsakte (erstellt durch den ermächtigten Arzt)	bis zum 75. Lebensjahr, mindestens 30 Jahre nach Beendigung der beruflichen Exposition, höchstens bis zum 100. Geburtstag	§ 79 (3) StrlSchG

### c) GERÄTEBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN (ABNAHME- UND KONSTANZPRÜFUNGEN)

Themenbereich	Aufbewahrungsfrist	Quelle/StrlSchG/StrlSchV
Abnahmeprüfung	Dauer des Betriebes, mindestens jedoch 3 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung	§ 117 (2) StrlSchV
Konstanzprüfung	5 Jahre nach Abschluss der Prüfung	

### d) ALLGEMEINE AUFZEICHNUNGEN

Themenbereich	Aufbewahrungsfrist	Quelle/StrlSchG/StrlSchV
Aufzeichnung über Einweisung in die sachgerechte Handhabung	Betriebsdauer	§ 98 StrlSchV
Aufzeichnung über die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen in der medizinischen Forschung	30 Jahre	§ 140 (1) StrlSchV
Bestimmung der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung, soweit aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich	5 Jahre nach der letzten Messung	§ 56 (2) StrlSchV
Untersuchung eines Vorkommnisses nach § 90 StrlSchG	30 Jahre	§ 109 StrlSchV
Risikobeurteilung vor Strahlenbehandlungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung	10 Jahre Aufbewahrungsfrist; Aktualisierung alle 3 Jahre	§ 126 StrlSchV

\* Ärztliche Stelle gem. § 130 StrlSchV der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

Ärztliche Stelle der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz gem. § 130 StrlSchV, Sitz bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz